

Ihre Versicherungen Haushalt und Wohnen

Kundeninformationen und
Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2016.02

Kundeninformationen

nach VVG Artikel 3

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die VZ VersicherungsPool AG, nachstehend VZ genannt, mit statutarischem Sitz an der Beethovenstrasse 24, 8002 Zürich. VZ ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom Versicherungsumfang und von der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlungen kann eine Gebühr hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und zu den Gebühren sind in der Offerte bzw. in der Police enthalten. Die Prämie ist per Fälligkeit zu bezahlen.

Wann besteht Anspruch auf eine Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet VZ die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Die Prämie bleibt VZ ganz geschuldet wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderung**
Ändert sich im Laufe der Versicherungsdauer eine erhebliche Fahrentatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrveränderung herbeigeführt, muss dies VZ unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung**
Bei Abklärungen zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und VZ alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und Dritte schriftlich zu ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt VZ bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann ruht die Versicherung?

Die Leistungspflicht ruht, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt. Voraussetzung ist, dass die gesetzliche Mahnung mit Zahlungsfrist von 14 Tagen erfolglos bleibt.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei VZ eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- Nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch VZ.
- Wenn VZ die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei VZ eintreffen.
- Wenn VZ die gesetzliche Informationspflicht gemäss Artikel 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

VZ kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- Nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt.
- Wenn erhebliche Gefahrentatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

VZ kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- Wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, schriftlich gemahnt wurde und VZ darauf verzichtet, die Prämie einzufordern.
- Im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Wie behandelt VZ Daten?

VZ bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke.

Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. VZ kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der VZ Holding AG zur Bearbeitung weiterleiten.

VZ kann zum Zweck der Schadenregulierung Daten an den durch sie beauftragten Schadenregulierer übermitteln. Zudem kann VZ bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere über den Schadenverlauf. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei VZ über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Wie geht VZ mit Interessenkonflikten um?

Das VZ achtet darauf, Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können, durch organisatorische Massnahmen so weit wie möglich zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch den Interessenkonflikt auszuschliessen. Können Benachteiligungen nicht ausgeschlossen werden, legt VZ diese gegenüber den Versicherungsnehmern offen.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, können Sie sich gerne an Ihren Kundenberater wenden.

**Wenn Sie Hilfe brauchen oder Fragen haben,
sind wir rund um die Uhr für Sie da.
Sie erreichen uns unter der Telefonnummer
+41 (0)58 344 22 22. Auch bei Schadenfällen!**

Allgemeine Hinweise

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.
- Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung, zur Beweissicherung und zu Schulungszwecken können Telefongespräche im Kontakt mit VZ aufgezeichnet werden.

Inhaltsverzeichnis

A	Generelle Bestimmungen	8
A1	Zeitlicher Geltungsbereich	8
A2	Prämienzahlung und Prämienrückerstattung	8
A3	Vertragsanpassung durch VZ	8
A4	Sorgfaltspflichten	8
A5	Schadenfall	8
A6	Weitere Bestimmungen	10
B	Ihre Hausratversicherung	12
B1	Gemeinsame Bestimmungen	12
B2	Feuer und Elementar	15
B3	Diebstahl	16
B4	Wasser	18
B5	Glas	19
B6	Reisegepäck	20
B7	Beschädigung spezieller Geräte	21
B8	Bewegliche Kleinbauten	22
B9	Hilfeleistung im Schadenfall	23
C	Ihre Privathaftpflichtversicherung	26
C1	Versicherte Haftpflicht	26
C2	Versicherte Personen	26
C3	Versicherte Eigenschaften	27
C4	Geltungsbereich	32
C5	Versicherte Leistungen	32
C6	Garantiesumme und Selbstbehalt	34
C7	Obliegenheiten der Versicherten	34
C8	Zusatzdeckungen	34
C9	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	36

D	Ihre Gebäudeversicherung	38
D1	Gemeinsame Bestimmungen	38
D2	Feuer und Elementar	42
D3	Diebstahl	44
D4	Wasser	45
D5	Glas	47
D6	Erweiterte Deckungen	47
D7	Hilfeleistung im Schadenfall	50
E	Ihre Gebäudehaftpflichtversicherung	52
E1	Versicherte Haftpflicht	52
E2	Versicherte Personen	52
E3	Stockwerkeigentum, Miteigentum und Gesamteigentum	52
E4	Umweltbeeinträchtigungen	53
E5	Bauherrenhaftpflicht	54
E6	Leistungen von VZ	54
E7	Garantiesumme und Selbstbehalt	55
E8	Zeitlicher Geltungsbereich	56
E9	Obliegenheiten der Versicherten	57
E10	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	58
F	Stichwortverzeichnis	60

A Generelle Bestimmungen

A1 Zeitlicher Geltungsbereich

Beginn und Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. VZ hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein.

A2 Prämienzahlung und Prämienrückerstattung

A2.1 Prämienzahlung

Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie.

VZ ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart nach Ihrem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei VZ eingetroffen sein.

A2.2 Prämienrückerstattung

Die nicht verbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages zurückerstattet, ausser wenn:

- a. der Vertrag infolge Wegfalls des Risikos (Totalschaden) aufgehoben wird;
- b. der Vertrag im Teilschadenfall durch Sie innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss gekündigt wird.

A3 Vertragsanpassung durch VZ

Recht auf Vertragsänderung

Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann VZ die Anpassung des Vertrages verlangen. VZ gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei VZ eintrifft.

A4 Sorgfaltspflichten

Schutz der versicherten Sachen

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A5 Schadenfall

A5.1 Obliegenheiten der Versicherten

- 5.1.1 Der Anspruchsberechtigte muss VZ unverzüglich über einen Schadenfall informieren. Die Meldung kann schriftlich, mit dem Schadenanzeigeformular oder telefonisch unter +41 (0)58 344 22 22 erfolgen.

VZ ist berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

- 5.1.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten.
- 5.1.3 Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.
- 5.1.4 VZ wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind VZ auszuhändigen.
- 5.1.5 Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch VZ ist für die Versicherten verbindlich.

A5.2 Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann VZ die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

A5.3 Ermittlung des Schadens in der Sachversicherung

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a. Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.
- b. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- c. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten bzw. zerstörten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert und in der Gebäudeversicherung zudem auch der Zeitwert und der Verkehrswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- d. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weist nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- e. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

A5.4 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. VZ hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung von VZ 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt VZ, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A6 Weitere Bestimmungen

A6.1 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Auf elektronischem Weg (per E-Mail oder Fax) erfolgte Kündigungen entfalten ihre Gültigkeit erst nach Rückbestätigung.

A6.2 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Wohnungswechsel sind VZ innert 30 Tagen zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde.

VZ ist berechtigt, die einzelnen Versicherungen und Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A6.3 Gefahrerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist VZ sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrerhöhung kann VZ für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat VZ Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie um so viel reduziert, dass sie den veränderten Risikoverhältnissen entspricht.

A6.4 Sachverhaltsermittlung

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z. B. betreffend Anzeigepflichtverletzung, Gefahrserhöhung, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und VZ alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von VZ einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, VZ die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. VZ ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

A6.5 Handänderung

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Das VZ kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Bei Handänderung von einzelnen versicherten Sachen endet die Versicherung für diese Sachen mit dem Datum der Handänderung.

Ist bei standortversicherten Sachen der Zeitpunkt der Handänderung unklar, gilt der Zeitpunkt des Abtransports als Handänderung.

A6.6 Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen,

- aus einem versicherten Ereignis in der Schweiz für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Abschnitt;
- für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

A6.7 Zusammenarbeit mit Dritten

Nimmt ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahr, kann VZ gestützt auf einer Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

A6.8 Gerichtsstand und gesetzliche Grundlagen

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz von VZ oder an seinem Wohnsitz in der Schweiz.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.

B Ihre Hausratversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

B1 Gemeinsame Bestimmungen

B1.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

B1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt:

1.2.1 Zu Hause, an denjenigen Standorten, die in der Police aufgeführt sind.

1.2.2 Auswärts, für versicherte Sachen, die sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre weltweit ausserhalb der in der Police aufgeführten Standorte befinden.

1.2.3 Bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

B1.3 Versicherte Sachen und Kosten

1.3.1 Hausrat

Dieser umfasst die nachstehenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind:

- a. Alle dem privaten Gebrauch dienenden Sachen und Haustiere;
- b. Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden;
- c. Dem privaten Gebrauch dienendes, bewegliches, geleastes und gemietetes Dritteigentum (inkl. Haustiere);
- d. Fahrnisbauten samt ständigem Inhalt im Eigentum der versicherten Personen. Diese sind versichert, sofern sie sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie der versicherte Hausrat des Wohn- oder Feriengebäudes.

1.3.2 Übriges Dritteigentum (nicht geleast, nicht gemietet)

- a. Bewegliche, dem privaten Gebrauch dienende anvertraute Sachen (inkl. Haustiere);

b. Gästeeffekten am versicherten Standort (ohne Geldwerte und Schmuck);

c. Anvertraute Berufswerkzeuge und Berufsutensilien, die von den versicherten Personen als Unselbständigerwerbende verwendet werden.

Die Leistung ist auf max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt.

1.3.3 Vignettenpflichtige Motorfahräder

Der obligatorischen Haftpflichtversicherung unterstehende Motorfahräder, die dem privaten Gebrauch dienen.

Die Leistung hierfür ist auf max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt.

1.3.4 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung für Geldwerte auf max. CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

Eine allfällige Erhöhung gemäss Police ist nur für die Gefahren Feuer und Elementar sowie Diebstahl vorgesehen und nur bei Aufbewahrung in einem Tresor mit Euro-Zertifizierung EN 1143-1 und dem Widerstandsgrad I möglich.

1.3.5 Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen.

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung für diese Kosten als

Folge eines versicherten Schadens auf 10% der Hausratversicherungssumme begrenzt.

B1.4 Selbstbehaltsregelung

1.4.1 Genereller Selbstbehalt

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, gilt für alle versicherten Deckungen und Kosten ein Selbstbehalt von CHF 200 pro Ereignis.

1.4.2 Abweichende Selbstbehalte

Für Schäden im Zusammenhang mit den Artikeln B2.1.2, B5 und B9, kommen abweichende Selbstbehalte zur Anwendung.

B1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1.5.1 Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist) und Motorfahrzeug-Anhänger, je samt Zubehör.
- 1.5.2 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör.
- 1.5.3 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör.
- 1.5.4 Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein gesetzliches Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht.
- 1.5.5 Sachen, Kosten und Erträge, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.
- 1.5.6 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.5.7 Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

1.5.8 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.

1.5.9 Schäden

- a. die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - Kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- b. die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - Radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernschmelzung;
 - Radioaktive Verseuchung;
 - Nuklearen Abfall oder Brennstoff;
 - Nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;und dagegen ergriffene Massnahmen.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel B1.5.9 überrascht, besteht Versicherungsschutz während der ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses. Es

kommt der vertragliche Selbstbehalt gemäss Artikel B1.4.1 zur Anwendung.

B1.6 Bestimmung der Hausratversicherungssumme

Die Versicherungssumme für Hausrat hat dem Betrag zu entsprechen, den die Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen zum Neuwert erfordert.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungswert, besteht eine Unterversicherung (Artikel B1.9).

B1.7 Berechnung des Schadens

1.7.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Restwerts.

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilerersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes berechnet.

1.7.2 Als Ersatzwert gilt:

a. Für den Hausrat;

Der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, ist der Zeitwert versichert.

b. Für Geldwerte

- Bei Bargeld der Nennwert;
- Bei Münzen und Medaillen, Edelmetallen, ungefassten Edelsteinen und ungefassten Perlen der Marktpreis;
- Bei Wertpapieren die Kosten für die Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Bei erfolglosem Amortisationsverfahren zusätzlich der Marktpreis für die nicht amortisierten Wertpapiere;
- Bei übrigen Geldwerten gemäss Artikel B1.3.4 der Umfang des nachgewiesenen Schadens.

1.7.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

1.7.4 Für versicherte Kosten gilt:

a. Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der Versicherten, beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b. Räumungskosten

Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

c. Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

d. Schlossänderungskosten

Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und von dazugehörigen Schlüsseln.

e. Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten

Massgebend sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten, Führer- und Fahrzeugausweise und dergleichen oder deren Duplikate.

B1.8 Berechnung der Entschädigung

1.8.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- Von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- Danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
- Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehaltlich Artikel B1.7.2). Versicherte Kosten gemäss Artikel B1.3.5 werden bis zur vereinbarten Höhe über die Hausratversicherungssumme hinaus vergütet.

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.8.2 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von VZ angeordnet wurden.

1.8.3 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

B1.9 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Deckungen, deren Leistungen gemäss Police oder diesen Bedingungen auf eine bestimmte Summe begrenzt sind.

Bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Anrechnung der Unterversicherung verzich-

tet. Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

B1.10 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme und die Prämie für Hausrat werden jährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst.

Dieser wird jeweils per 30. September auf der Grundlage des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) berechnet. In den Allgemeinen Bedingungen oder der Police erwähnte Summenbegrenzungen und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

B2 Feuer und Elementar

B2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion.

2.1.2 Die folgenden Elementargefahren:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.1.3 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; Überschallknall.

2.1.4 Abhandenkommen als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel B2.1.1 bis B2.1.3.

Mitversichert sind:

2.1.5 Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer an versicherten Sachen.

Die Leistung ist auf max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt oder gemäss Police definiert.

2.1.6 Stromwirkungsschäden

Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst an unter Spannung stehenden und zum versicherten Hausrat gehörenden Geräten und Apparaten.

Die Leistung ist auf max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt oder gemäss Police definiert.

2.1.7 Stromausfallschäden

Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien durch einen Stromausfall im Haushalt infolge: Versagen des Betriebsaggregates; Kurzschluss ohne Brandentwicklung; unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behältnis zur Stromquelle; Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energielieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurückzuführen ist.

Die Leistung ist auf max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt.

B2.2 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

2.2.1 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

2.2.2 Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

2.2.3 Keine Elementarschäden im Sinne von Artikel B2.1.2 sind:

a. Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;

b. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;

c. Schäden, die durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen.

B2.3 Selbstbehaltsregelung bei Elementarereignissen

In Abänderung von Artikel B1.4 gilt für Elementarschäden gemäss Artikel B2.1.2 ein gesetzlicher Selbstbehalt von CHF 500 pro Ereignis.

B3 Diebstahl

B3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an versicherten Sachen durch:

3.1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

3.1.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

3.1.3 Einfacher Diebstahl zuhause
Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen. Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gilt als einfacher Diebstahl.

3.1.4 Einfacher Diebstahl auswärts
Sofern gemäss Police vereinbart, ist der einfache Diebstahl auswärts versichert. Die Leistung hierfür ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

Mitversichert sind:

3.1.5 Beschädigungen an versicherten Sachen im Innern des Gebäudes sowie – im Rahmen der Hausratversicherungssumme – an Gebäudeinnenteilen zu Hause auch ohne Diebstahl, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre.

3.1.6 Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl zu Hause oder einem Versuch dazu im Rahmen der Hausratversicherungssumme.

3.1.7 In Abänderung zu Artikel B1.3.5 ist die Leistung für Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl und Verlust bis max. CHF 2'000 pro Ereignis begrenzt.

B3.2 Leistungsbegrenzung für Schmucksachen

Für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art, gelten die folgenden Leistungsbegrenzungen:

3.2.1 Zu Hause

a. Einbruchdiebstahl

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung bei Aufbewahrung ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses auf max. CHF 20'000 pro Ereignis begrenzt.

Bei Aufbewahrung in einem Tresor mit Euro-Zertifizierung EN 1143-1 und dem

Widerstandsgrad I besteht keine Leistungsbegrenzung im Rahmen der Versicherungssumme.

b. Beraubung

Keine Leistungsbegrenzung (Leistung im Rahmen der Versicherungssumme).

c. Einfacher Diebstahl

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung auf max. CHF 20'000 pro Ereignis begrenzt.

3.2.2 Auswärts

a. Einbruchdiebstahl

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung bei Aufbewahrung ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses auf max. CHF 20'000 pro Ereignis begrenzt.

Bei Aufbewahrung in einem Tresor mit Euro-Zertifizierung EN 1143-1 und dem Widerstandsgrad I besteht keine Leistungsbegrenzung im Rahmen der Versicherungssumme.

b. Beraubung

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung bei Aufbewahrung ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses auf max. CHF 20'000 pro Ereignis begrenzt.

Bei Aufbewahrung in einem Tresor mit Euro-Zertifizierung EN 1143-1 und dem Widerstandsgrad I besteht keine Leistungsbegrenzung im Rahmen der Versicherungssumme.

c. Einfacher Diebstahl

Im Rahmen der in der Police vereinbarten Summe für den einfachen Diebstahl auswärts.

B3.3 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- 3.3.1 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.
- 3.3.2 Einfacher Diebstahl von Berufswerkzeugen und Berufsutensilien im Eigentum des Arbeitgebers.
- 3.3.3 Einfacher Diebstahl von Geldwerten gemäss Artikel B1.3.4

B3.4 Obliegenheiten der Versicherten

VZ haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten.

Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Tresore mit der Euro-Zertifizierung EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.

Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte und Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

B4 Wasser

B4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1.1 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
- 4.1.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser:
 - a. durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;
 - b. durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist.
- 4.1.3 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmepumpenkreislaufsystemen.
- 4.1.4 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten.
- 4.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes.
- 4.1.6 Grund- und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.
Mitversichert sind:
 - 4.1.7 Frostschäden
Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate.
 - 4.1.8 Kosten für den Wasserverlust als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel B4.1.1.

B4.2 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- 4.2.1 Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.
- 4.2.2 Schäden beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.
- 4.2.3 Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.
- 4.2.4 Schäden durch Wassermangel.
- 4.2.5 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- 4.2.6 Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen.
- 4.2.7 Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.
- 4.2.8 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

B5 Glas

(sofern in der Police aufgeführt)

B5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Bruchschäden an den versicherten Sachen gemäss Artikel B5.2.

Folge- und Komplementärschäden am Hausrat und an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen infolge versicherter Glasschäden. Ebenfalls versichert sind durch den gedeckten Schaden bedingte notwendige technische Anpassungen. Die Leistung ist auf max. CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

B5.2 Versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ausschliesslich von den versicherten Personen benützten Räume. Je nach Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- 5.2.1 Mobiliarverglasungen inklusive Plexiglas und ähnlicher Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.
- 5.2.2 Gebäudeverglasung inklusive Plexiglas und ähnlicher Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden, sowie:
 - a. Natur- und Kunststeinplatten, welche als Küchen-, WC- und Badezimmerabdeckungen sowie als Fensterablagen verwendet werden und Keramikochplatten;
 - b. Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets sowie Pissoirs (inkl. deren Trennwände);
 - c. Duschtassen und Badewannen gegen plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen. Die Leistung ist auf max. CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt oder gemäss Police definiert.
- 5.2.3 Gläser von Sonnenkollektoren und Solarzellen im Rahmen der in der Police hierfür aufgeführten Summe.
- 5.2.4 Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas an der Aussenseite des Gebäudes sowie Glasbausteine im Rahmen der in der Police hierfür aufgeführten Summe.

B5.3 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- 5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Gläsern von Armband- und Taschenuhren sowie elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen Keramik Kochplatten, Backöfen und Steamern).
- 5.3.2 Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten.
- 5.3.3 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen (ausgenommen Überschallknall).

B5.4 Selbstbehaltsregelung

Sofern gemäss Police nichts anderes vereinbart wurde, entfällt in Abänderung von Artikel B1.4 der Selbstbehalt bei Schäden im Zusammenhang mit Artikel B5.1.

B6 Reisegepäck

(sofern in der Police aufgeführt)

B6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung sowie Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen.

Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck muss durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigt werden.

B6.2 Versicherte Sachen und Kosten

Zum Hausrat gehörende Sachen, welche die versicherten Personen auf die Reisen mitnehmen (Reisegepäck).

Die Leistung ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

B6.3 Geltungsbereich

Versichert sind Reisen ausserhalb der Wohngemeinde, die länger als acht Stunden dauern.

B6.4 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- 6.4.1 Fahrräder, Fahrzeuge und Boote je samt Zubehör.
- 6.4.2 Geldwerte, Schmucksachen, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden und Geschäftspapiere.
- 6.4.3 Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien.
- 6.4.4 Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.
- 6.4.5 Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen.
- 6.4.6 Schäden, die durch Abnutzung, Verschleiss sowie durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstehen.
- 6.4.7 Schäden, die während des Gebrauchs von Sportgeräten (z. B. Skiern) entstehen.
- 6.4.8 Schäden, die auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.
- 6.4.9 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung fallen.

B7 Beschädigung spezieller Geräte

(sofern in der Police aufgeführt)

B7.1 Elektrogeräte

7.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

7.1.2 Versicherte Sachen und Kosten

Zum Hausrat gehörende Geräte, für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist.

Die Leistung ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

7.1.3 In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- a. Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung;
- b. Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer;
- c. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- d. Schäden durch Abnutzung und Verschleiss;
- e. Kratz- und Lackschäden sowie Schäden durch Absplittern;
- f. Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung;
- g. Schäden durch Liegenlassen, Verlieren und Verlegen;
- h. Schäden durch Computerviren;
- i. Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung fallen.

7.1.4 Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten

a. Versicherungsleistung

VZ ersetzt die infolge eines versicherten Schadens entstehenden Kosten für die Rückgewinnung der Daten, die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen und die Wiederherstellung von Programmen.

b. Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die im Zusammenhang mit einem durch die Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schaden entstehenden Kosten für die Wiederherstellung von Daten auf elektronischen Geräten.

Die Leistung ist auf max. CHF 1'000 pro Ereignis begrenzt. Diese Summe wird um 50% reduziert, wenn nicht mindestens alle 60 Tage eine Datensicherung durchgeführt wird.

c. In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- Daten auf Wechseldatenträgern, wie z. B. USB-Stick, Speicherkarten, DVD, CD, SIM-Karten etc.;
- Wiederherstellung von widerrechtlich erworbenen Programmen und Dateien (sogenannte «Raubkopien»);
- Schäden durch Programmierungs- oder Bedienungsfehler sowie durch Computerviren;
- Löschen oder Wegwerfen;
- Folgeschäden aus Datenveränderungen und -verlusten;
- Der Wert und die Wiederbeschaffung der Daten selbst.

B7.2 Sportgeräte

7.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

7.2.2 Versicherte Sachen und Kosten

Zum Hausrat gehörende Sportgeräte wie Skis, Snowboards, Surfbretter, Rollerblades etc., sowie die dazu gehörende Ausrüstung, welche dem Schutz vor Verletzungen dient (z. B. Sturzhelme, Protektoren).

Fahrräder gelten erst ab einem Katalogpreis von CHF 1'000 als Sportgeräte.

Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

7.2.3 In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- a. Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung;
- b. Tiere;
- c. Kleidungsstücke und nicht zur Ausrüstung des versicherten Sportgerätes gehörende Schuhe;
- d. Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände während des wettkampfmässigen Einsatzes;
- e. Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer;
- f. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- g. Schäden durch Abnutzung und Verschleiss;
- h. Kratz- und Lackschäden sowie Schäden durch Absplittern;
- i. Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung;
- j. Schäden durch Liegenlassen, Verlieren und Verlegen;
- k. Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung fallen.

B8 Bewegliche Kleinbauten

(sofern in der Police aufgeführt)

B8.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind im Rahmen der in der Police aufgeführten Summe (Neuwert) und am bezeichneten festen Standort:

8.1.1 Fahrnisbauten

8.1.2 Mobilheime und nicht eingelöste Wohnwagen

8.1.3 Der Inhalt der Fahrnisbaute, des Mobilheims oder des nicht eingelösten Wohnwagens

8.1.4 Räumungskosten

Die Leistung hierfür ist auf max. CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

B8.2 Versicherte Gefahren und Schäden

8.2.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausrat, wobei folgende Gefahren versichert werden können:

B2 Feuer und Elementar

B3 Diebstahl

B4 Wasser

B5 Glas

8.2.2 Bei Fahrnisbauten gilt:

Versichert sind nur diejenigen Gefahren gemäss Artikel B8.2.1, die in der Police aufgeführt sind.

Ist auch der Inhalt von Fahrnisbauten gemäss Police versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf dieselben Gefahren.

8.2.3 Bei Mobilheimen und nicht eingelösten Wohnwagen gilt:

Versichert sind immer alle Gefahren gemäss Artikel B8.2.1.

Ist auch der Inhalt von Mobilheimen und nicht eingelösten Wohnwagen gemäss Police versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf dieselben Gefahren.

B8.3 Nicht versichert sind

8.3.1 Sachen und Kosten

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- a. Geldwerte, d. h. Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen;
- b. Schmucksachen, d. h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art;
- c. Gästeeffekten;
- d. Fahrräder;
- e. Berufswerkzeuge und Berufsutensilien.

8.3.2 Feuer und Elementar

In Abänderung zum Artikel B2 der Hausratversicherung sind zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen aus Artikel B1.5 nicht versichert:

- a. Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- b. Stromwirkungsschäden;
- c. Stromausfallschäden.

B8.4 Abweichende Bestimmungen

8.4.1 Versicherungsort

In Abänderung von Artikel B1.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausrat gilt die Versicherung nur an dem in der Police aufgeführten Standort.

Bei einem Umzug innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein gilt der Versicherungsschutz auch während des Umzugs sowie am neuen Standort.

8.4.2 Wasser

Die Artikel B4.1.1 bis B4.1.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausrat werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Gedeckt sind Schäden an versicherten Sachen durch Ausfliessen von Wasser aus ausschliesslich der Fahrnisbaute, dem Mobilheim oder dem Wohnwagen dienenden Wasserleitungsanlagen und aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

Die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel B1.5 gelten unverändert.

8.4.3 Glas

In Abänderung von Artikel B5, sind ausschliesslich Mobil- und Gebäudeverglasungen gemäss Artikel B5.2.1 und B5.2.2 versichert. Die Sachen gemäss den Absätzen B5.2.2 a., b. und c. sind nicht versichert.

B9 Hilfeleistung im Schadenfall

B9.1 Notfallhilfe

9.1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen:

a. 24-Stunden-Hilfe in Notfällen

Tritt infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses ein Notfall ein, bei welchem ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden an dem im Rahmen der Hausratversicherung versicherten Hausrat entstehen würde, organisiert VZ die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr.

Die Kosten der Handwerker für die von VZ in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis CHF 1'000 pro Ereignis versichert.

b. Vermittlung geeigneter Handwerker

VZ vermittelt bei Ereignissen, die nicht einen Notfall gemäss Absatz a. darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

9.1.2 In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- a. Kosten zur definitiven Schadenbehebung;
- b. Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;
- c. Folgeschäden aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- d. Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;
- e. Sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen;
- f. Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke;
- g. Kosten für getroffene Massnahmen, für welche VZ nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;
- h. Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

9.1.3 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen von VZ, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

B9.2 Sperrservice

9.2.1 Versicherte Personen

In Abänderung von Artikel B1.1 sind diejenigen Personen versichert, welche ihre

persönlichen Daten von Maestro-, Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Mobiltelefonen bei VZ registriert haben.

9.2.2 Versicherte Sachen

Versichert sind in Abänderung zu Artikel B1.3 alle bei VZ registrierten:

- a. Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), Tank- und Kundenkarten die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt sind;
- b. Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, salt. etc.) angemeldet sind.

9.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Artikel A1 beginnt der Versicherungsschutz einen Arbeitstag nach dem erstmaligen Eingang der zu registrierenden Daten bei VZ.

9.2.4 Versicherte Ereignisse

Der Sperrservice kann bei Diebstahl, Verlieren und Abhandenkommen von versicherten Sachen rund um die Uhr durch die versicherte Person in Anspruch genommen werden.

9.2.5 Versicherte Leistungen:

- a. Bei einer Diebstahl- oder Verlustmeldung garantiert VZ deren sofortige Weiterleitung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen unter Vorbehalt dessen unmittelbarer Erreichbarkeit.
- b. Versichert sind Vermögensschäden, die nach einem versicherten Ereignis durch die missbräuchliche Verwendung von:
 - Registrierten Karten gemäss Artikel B9.2.2 a) entstehen.

VZ übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenvertragspartner (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank etc.) gemäss den Allgemeinen

Geschäftsbedingungen haften und soweit der Kartenvertragspartner nicht selber dafür aufkommt, im Maximum bis CHF 5'000 pro Karte bzw. CHF 10'000 pro Ereignis.

- Registrierten Mobiltelefonen gemäss Artikel B9.2.2 b) durch Fremdtelphonieren entstehen.

VZ übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Netzwerkanbieter gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, im Maximum bis CHF 300 pro Ereignis.

- c. Die in Rechnung gestellten Sperr- und Ersatzgebühren/-kosten von registrierten Karten werden von VZ zurückerstattet.

9.2.6 In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel B1.5 sind nicht versichert:

- a. Umtriebskosten, Cash-Guthaben auf der Karte, sowie weitere Vermögensschäden, welcher infolge des Verlusts von Karten, oder Mobiltelefonen entstehen (vorbehältlich Artikel B9.2.5 b) und B9.2.5 c.);
- b. Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen;
- c. Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht werden (wenn z. B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code zusammen mit der Karte aufbewahrt wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird);
- d. Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;
- e. Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

9.2.7 Ergänzende Bestimmungen

a. Meldepflicht und Belege

- Die versicherten Personen melden VZ schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular die Daten zu den unter Artikel B9.2.2 aufgeführten Sachen.
- Änderungen von registrierten Daten müssen VZ unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei VZ geltend gemacht werden.

b. Mehrfachversicherung

Kann eine gleiche Leistung aus verschiedenen Deckungen beansprucht werden, so besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal. Die in verschiedenen Deckungen aufgeführten Leistungen können nicht kumuliert werden.

B9.3 Selbstbehaltsregelung

In Abänderung von Artikel B1.4 entfällt der Selbstbehalt bei Schäden im Zusammenhang mit Artikel B9.1 und Artikel B9.2.

C Ihre Privathaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

C1 Versicherte Haftpflicht

VZ schützt im Rahmen der versicherten Eigenschaften der Privathaftpflichtversicherung das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter und übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche.

C2 Versicherte Personen

Versichert ist je nach Vereinbarung in der Police, die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für:

C2.1 Einzelpersonenversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer.

C2.2 Mehrpersonenversicherung

- a. Versichert ist der Versicherungsnehmer.
- b. Mitversichert sind alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- c. Ohne dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Versicherungsnehmer besteht sind als Wochenaufenthalter und regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen versichert:
 - Sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner;
 - Die unmündigen Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, Konkubinatspartners oder eingetragenen Partners;
 - Die ledigen, mündigen Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, Konkubinatspartners oder eingetragenen Partners, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Jahresbruttoverdienst bis CHF 20'000 von Studenten und der Lehrlingslohn gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.
- d. Ferner sind Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt versichert für Schäden, welche durch unmündige Kinder

und Hausgenossen verursacht werden, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei ihnen aufhalten.

C2.3 Vorsorgedeckung

Die Versicherung gilt vorsorglich während 3 Monaten wenn:

- a. der Einzelpersonen- zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird, z. B. durch Heirat oder bei Zuzug einer weiteren Person;
- b. eine versicherte Person den gemeinsamen Haushalt verlässt und noch keine eigene Versicherung abgeschlossen wurde (Mehrpersonenversicherung);
- c. wenn der Versicherungsnehmer verstirbt, für die anderen versicherten Personen (Mehrpersonenversicherung);
- d. Voraussetzung für die Gewährung der Vorsorgedeckung ist, dass die Veränderung VZ innerhalb von 3 Monaten ab Eintritt gemeldet wird und die Versicherung mit VZ weitergeführt wird.

C2.4 Zusätzlich versicherte Personen

- 2.4.1 Andere Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden.

Nicht versichert sind gewerbmässige Tierbetreuer.

- 2.4.2 Das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen.

Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

- 2.4.3 Der Grundeigentümer in dieser Eigenschaft, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes gemäss Artikel C3.7, nicht aber des dazugehörigen Grundstücks ist (Baurecht).

C3 Versicherte Eigenschaften

C3.1 Privatperson

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im privaten Leben.

C3.2 Familienhaupt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Familienhaupt.

C3.3 Privater Arbeitgeber

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, welche durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verursacht werden.

C3.4 Nebenerwerb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sofern die gesamten jährlichen Bruttoeinnahmen CHF 10'000 nicht übersteigen.

Für Schäden des Auftraggebers ist die Leistung auf CHF 10'000 pro Ereignis begrenzt.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung der Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- b. Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- c. Ansprüche aus Schäden, welche ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verursacht werden sowie Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada eintreten;

d. Ansprüche im Zusammenhang mit der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit in sämtlichen Extremsportarten wie Abfahrtsrennen mit Mountainbikes, Bungee-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting – diese Aufzählung ist nicht abschliessend;

e. Bewilligungspflichtige selbständige Nebenerwerbstätigkeiten, für welche die erforderliche Zulassung für die Berufsausübung fehlt;

f. Ansprüche des Arbeitgebers;

g. Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

C3.5 Verantwortlicher für anvertraute Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Sachen, die einem Versicherten zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem anderen Zweck überlassen wurden oder die er gemietet hat (Obhutschäden).

Ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Artikel C9 Ansprüche aus Schäden an:

- a. Pferden einschliesslich Schäden an Reitausrüstung und Pferdegespannen (sofern gemäss Artikel C8.3 nicht ausdrücklich versichert);
- b. Sachen, die Gegenstand eines Mietkauf- oder Leasing-Vertrages sind;
- c. Kostbarkeiten, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Manuskripten;
- d. Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen je samt Zubehör (vorbehältlich Artikel C3.15 bis C3.17);
- e. anvertrautem Militär- und Dienstmaterial;

- f. Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person einschliesslich Geschäftsschlüsseln/-badges und daraus entstehenden Folgeschäden.
- g. Nicht versichert sind Regressansprüche Dritter.

C3.6 Mieter oder Pächter von Gebäuden und Räumlichkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an privat gemieteten oder gepachteten, zum Eigenbedarf und nicht kommerziell genutzten:

- 3.6.1 Wohnungen, Wohngebäuden und Räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen.
- 3.6.2 Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort. Mitversichert sind Schäden an der mitgemieteten Fahrhabe.
- 3.6.3 Lokalen, Räumlichkeiten und Zelten für Anlässe und Feste.

C3.7 Haus und Grundeigentum

Die Versicherung gilt für Haus- und Grundeigentum in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3.7.1 Gebäudeeigentum (ohne Stockwerkeigentum)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort) inklusive deren Grundstücken.

Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die zum Grundstück oder zum Gebäude gehörende Privatstrasse sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude.

3.7.2 Stockwerkeigentum

a. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten und ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Wohnungen im Stockwerkeigentum. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in:

- den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind;
- gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, jedoch nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

b. Besteht eine Gebäudehaftpflichtversicherung, so gilt der Versicherungsschutz nur für den die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigenden Teil.

c. Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem in diesem Vertrag versicherten Stockwerkeigentümer, ist jener Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.

C3.8 Unbebaute Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, einschliesslich Gartenhäuschen und anderer Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben.

C3.9 Bauherrentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen) nicht übersteigt. Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Die Versicherung beschränkt sich auf die Eigenschaft der versicherten Personen als Eigentümer oder Stockwerkeigentümer.

C3.10 Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, jedoch nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwehrung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- b. Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);
- c. Ansprüche im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);
- d. Ansprüche für den eigentlichen Umweltschaden. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Artikel C5.5;
- e. Ansprüche im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bereits bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
- f. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

C3.11 Sport und Freizeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Amateursport und anderer Freizeitbeschäftigung.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Die Haftpflicht als Halter und Benutzer von Modellluftfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- b. Die Haftpflicht als Halter, Lenker und Benutzer von Go-Karts und Pocket Bikes.

Die unter Artikel C8 erwähnten Sport- und Freizeitaktivitäten sind nur versichert, sofern sie in der Police aufgeführt sind.

C3.12 Armee, Zivilschutz und Feuerwehr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial nicht versichert.

C3.13 Halter von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Tieren, die privat gehalten werden und nicht Erwerbszwecken dienen.

Für Tiere müssen die gesetzlichen Auflagen zur Haltung erfüllt sein.

C3.14 Eigentümer, Lenker und Benutzer von Fahrrädern und Motorfahrrädern

3.14.1 Schäden durch Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und Benutzer von Fahrrädern, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden.

Schäden während des wettkampfmässigen Einsatzes an radsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Artikel 72 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind nur versichert, sofern dafür nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht.

3.14.2 Schäden durch Motorfahrräder

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentü-

mer, Lenker und Benutzer von Motorfahrrädern für Schäden, welche durch diese Fahrzeuge verursacht werden. Die Versicherung übernimmt den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht, entfällt auch die Deckung aus diesem Vertrag.

Für Fahrten, die ohne die obligatorische Versicherung erlaubt sind, besteht Versicherungsschutz.

Für Schäden die sich im Ausland ereignen ist die Höchstentschädigung auf 2 Mio. begrenzt.

3.14.3 Schäden an benützten fremden Fahrrädern und Motorfahrrädern

Versichert ist die Haftpflicht als Lenker und Benutzer von fremden Fahrrädern und Motorfahrrädern für Schäden, welche am benützten Fahrzeug verursacht werden.

C3.15 Halter, Lenker und Benutzer von Motorfahrzeugen

3.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Motorfahrzeuge, die keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen als:

- a. Halter, Lenker und aktiver Benutzer von Motorfahrzeugen bei Verwendung des Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichem Gelände für Schäden, welche durch das benützte Motorfahrzeug in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden;

Bei Leistungspflicht des Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers entfällt dieser Versicherungsschutz.

- b. Eigentümer, Lenker und aktiver Benutzer von Motorfahrzeugen gemäss Artikel 38 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) für Schäden, welche durch diese

Fahrzeuge (z. B. Behindertenfahrstuhl) verursacht werden;

- c. Lenker und aktiver Benützer von versicherten fremden Motorfahrzeugen gemäss Artikel C3.15.1 a) und b) für Schäden, welche am benützten Motorfahrzeug verursacht werden.

3.15.2 Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem gelegentlichen, unentgeltlichen Lenken fremder, immatrikulierter Motorfahrzeuge.

- a. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug bloss gelegentlich, das heisst an höchstens 24 Tagen pro Kalenderjahr benützt wird, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen, und wenn die versicherte Person nicht Halter des Fahrzeuges ist.
- b. Versicherte Fahrzeuge

In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte, fremde Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen und deren Anhänger, inklusive Motorräder und Motorroller.

- c. Versichert sind:
- Drittschäden, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges versichert sind;
 - Der Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges für die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe;
 - Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten;
 - Schäden, die durch im EU/EFTA-Raum immatrikulierte Fahrzeuge und von professionellen und konzessionierten Anbietern gemieteten Fahrzeugen

(Mietdauer max. 1 Monat), verursacht werden. Die Höchstentschädigung ist auf CHF 2 Millionen begrenzt.

3.15.3 Schäden aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Fahrgast für Schäden am benützten Motorfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeugs versichert sind.

3.15.4 Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss Artikel C9 sind bei Ansprüchen aus Artikel C3.15 nicht versichert:

- a. Schäden an und mit Fahrzeugen eines gewerbmässigen Vermieters (ausser Artikel C3.15.2 c) letzter Absatz), eines Unternehmers des Motorfahrzeuggewerbes oder die von einem Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes übernommen wurden, unabhängig davon, wer im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das Fahrzeug gelenkt hat;
- b. Regressansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und die Übernahme eines Grobfahrlassigkeitsabzuges;
- c. Der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug;
- d. Die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- e. Die Haftpflicht aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- f. Die Haftpflicht für Fahrten ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis.

C3.16 Eigentümer, Lenker und Benützer von Wasserfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als:

- a. Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche durch das benützte Wasserfahrzeug verursacht werden;
- b. Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden;
- c. Fahrgast in fremden Wasserfahrzeugen für Schäden am benützten Wasserfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Wasserfahrzeugs versichert sind;

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer fremder Wasserfahrzeuge für Schäden, welche in der Eigenschaft als Clubmitglied am benützten Wasserfahrzeug verursacht werden.
- b. Die Haftpflicht als Eigentümer, Lenker und aktiver Benützer von Wasserfahrzeugen für Schäden während des wett-kampfmässigen Einsatzes an Regatten.

C3.17 Halter, Lenker und Benützer von Luftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als:

- a. Halter, Lenker und aktiver Benützer von Fluggeräten aller Art, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche durch das benützte Fluggerät verursacht werden, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz besteht;

- b. Lenker und aktiver Benützer fremder Fluggeräte, die in der Schweiz keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterstehen, für Schäden, welche am benützten Fluggerät verursacht werden;
- c. Fluggast aus rein passiver Benützung für Schäden am benützten Luftfahrzeug sowie für Schäden, welche nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeugs versichert sind.

C4 Geltungsbereich

C4.1 Örtlicher Geltungsbereich

Sofern gemäss Police und diesen Bestimmungen nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

C4.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schäden, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen während der Vertragsdauer erhoben werden.

C5 Versicherte Leistungen

- C5.1** Die Leistungen von VZ bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen, für:

- a. Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- b. Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen;
- c. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren;
- d. Vermögensschäden, jedoch nur dann, wenn sie auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

C5.2 Sämtliche Leistungen einschliesslich der dazugehörenden Schadens- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und der versicherten Schadenverhütungskosten, sind auf die in der Police bzw. in diesen Bedingungen aufgeführten Garantiesummen abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes begrenzt.

C5.3 Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

C5.4 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht
Ohne gesetzliche Haftpflicht sind auf Wunsch des Versicherungsnehmers versichert:

5.4.1 Urteilsunfähige Kinder und Hausgenossen
Versichert sind Schäden, die durch urteilsunfähige Kinder und Hausgenossen verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben auch dann, wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet. Dies gilt für dieselbe Handlung, die bei einem Urteilsfähigen eine gesetzliche Haftpflicht begründen würde.

In Abänderung von Artikel C6.1 ist die Garantiesumme in diesen Fällen auf CHF 200'000 begrenzt.

5.4.2 Haustiere gemäss Artikel C3.13
Versichert sind Personen- und Sachschäden bis max. CHF 2'000 pro Ereignis:

- Die durch Tiere verursacht werden, ohne dass die Haftpflicht des Halters oder des Betreuers gegeben ist;
- Die durch Tiere verursacht werden, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem nicht gewerbsmässigen Verwahrer selbst zugefügt werden.

5.4.3 Sport und Freizeit gemäss Artikel C3.11

Mitversichert sind Sachschäden bis max. CHF 2'000 pro Ereignis, die ohne gesetzliche Haftpflicht des Versicherten während des Sport- und Spielbetriebes verursacht werden.

5.4.4 Verzicht auf Gefälligkeitsabzug

Wird ein Versicherter bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet VZ dem Geschädigten gegenüber bei Schäden bis max. CHF 2'000 auf die Geltendmachung des Gefälligkeitsabzuges.

5.4.5 Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

C5.5 Leistungen für Schadenverhütungskosten

Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind Kosten:

- Für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden müssen;
- Aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

C6 Garantiesumme und Selbstbehalt

C6.1 Garantiesumme

Die Leistungen von VZ verstehen sich pro Schadenereignis und sind durch die in der Police oder den Versicherungsbedingungen festgelegte Garantiesumme oder allfällige Sublimiten begrenzt.

C6.2 Selbstbehaltsregelung

6.2.1 Genereller Selbstbehalt

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, gilt ein genereller Selbstbehalt von CHF 200 pro Ereignis.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt für sämtliche von VZ erbrachten Leistungen sowie für die Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

6.2.2 Spezieller Selbstbehalt bei Mieterschäden

Für Schäden gemäss Artikel C3.6, die dem Vermieter bei Abgabe des Mietobjektes zu ersetzen sind, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

Unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen.

6.2.3 Spezieller Selbstbehalt bei Schäden an benützten fremden Motorfahrzeugen

Ist der Versicherungsschutz gemäss Artikel C8.1 gegeben, gilt für diese Schäden ein Selbstbehalt von 10% der Schadensumme – min. CHF 500, max. CHF 5'000 pro Ereignis.

6.2.4 Spezieller Selbstbehalt bei Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden inkl. Reitausrüstung

Ist der Versicherungsschutz gemäss Artikel C8.3 gegeben, gilt für diese Schäden ein Selbstbehalt von 10% der Schadensumme, mindestens aber von CHF 500 pro Ereignis.

C7 Obliegenheiten der Versicherten

C7.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte oder bereits zu einem solchen geführt hat, unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. VZ kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes ausdrücklich verlangen.

C7.2 Obliegenheiten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit Ansprüchen gemäss Artikel C3.10, sind die Versicherten bzw. die Eigentümer dazu verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten. Behördlich angeordnete Sanierungen und ähnliche Massnahmen sind unverzüglich auszuführen.

C8 Zusatzdeckungen

(sofern in der Police aufgeführt)

C8.1 Schäden an benützten fremden Motorfahrzeugen

Versichert sind ausschliesslich unfallmässige Sachschäden an benützten fremden, mit europäischen Kontrollschildern immatrikulierten Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen und deren Anhängern.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug bloss gelegentlich, das heisst an höchstens 24 Tagen pro Kalenderjahr benützt wird, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen, und wenn die versicherte Person nicht Halter des Fahrzeuges ist.

Besteht eine Kaskoversicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Für Motorfahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist auch die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prä-

mienstufe mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Motorfahrzeug-Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen erstattet.

Alle Leistungen aus dem Artikel C8.1 werden bis insgesamt CHF 100'000 pro Ereignis zusammengezählt. Davon wird der Selbstbehalt gemäss Artikel C6.2.3 in Abzug gebracht.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Schäden an Fahrzeugen, wenn ein Versicherter oder dessen Arbeitgeber Halter des Fahrzeugs ist.
- b. Schäden an geschleppten oder gestossenen Motorfahrzeugen.
- c. Kosten für ein Miet- oder Ersatzfahrzeug.
- d. Ein technischer oder kommerzieller Minderwert.
- e. Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist.
- f. Ansprüche aus Schäden an einem Fahrzeug, welche aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken verursacht werden.
- g. Die Haftpflicht für Fahrten ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis.

C8.2 Verzicht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung.

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn:

- a. der Versicherte das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauchs verursacht hat.
Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses;
- b. der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeugs oder Anhängers (siehe Artikel C3.15 und C8.1) auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschiessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen);
- c. das versicherte Ereignis bei der Benützung fremder Motorfahrzeuge oder Anhänger (siehe Artikel C3.15 und C8.1) ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe als die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

C8.3 Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden inkl. Reitausrüstung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für unfallmässig entstandene Schäden an:

- a. nicht zu Erwerbszwecken gemieteten, geliehenen, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden, ohne Kauf auf Probe;
- b. der anvertrauten dazugehörenden Reitausrüstung;
- c. anvertrauten Pferdegespannen.

Die Leistungen für das versicherte Pferd

sind im Maximum auf den in der Police aufgeführten Betrag begrenzt.

Zusätzlich wird bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes abhängig von der Haftungsquote und ohne Selbstbehalt die vereinbarte Tagesentschädigung ausbezahlt.

C8.4 Haftpflicht aus der Jagdausübung

Versichert ist die Haftpflicht der namentlich in der Police bezeichneten Personen je nach Vereinbarung in der Schweiz oder weltweit in der Eigenschaft als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers, aus der Verwendung von Hunden während der Jagd sowie aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (z. B. Übungsschiessen, Jagdhundeprüfungen).

Mitversichert ist die Haftpflicht von Jagdhütern, Treibern und anderen Jagdgehilfen aus ihren Verrichtungen im Dienste des Versicherten. Die Haftpflichtansprüche dieser Personen bleiben jedoch mitgedeckt.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung;
- b. Die Haftpflicht aus der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz;
- c. Wild- und Flurschäden sowie Schäden am Wild selbst;
- d. Die Haftpflicht für Einrichtungen (z. B. Jagdhütten), welche einer Jagdgesellschaft gehören.

C8.5 Ansprüche aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Lehrer

In Abänderung von Artikel C9.1 ist die in der Police namentlich genannte Person, in der Eigenschaft als Lehrer der Vorschul-, Primar- sowie Sekundarstufen I und II versichert.

In Ergänzung zu Artikel C9 sind nicht versichert:

- a. Ansprüche des Arbeitgebers;
- b. Schäden an Sachen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- c. Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- d. Ansprüche aus Schäden, welche in den USA oder Kanada verursacht werden oder dort eintreten;
- e. Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehr- oder Begleitperson sämtlicher Extremsportarten wie z. B. Abfahrtsrennen, Bungee-Jumping, Canyoning, Snow- und River-Rafting etc. – diese Auflistung ist nicht abschliessend;
- f. Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die der Versicherte ohne entsprechende Bewilligung ausübt;
- g. Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

C9 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- C9.1** Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten bleiben die im Vertrag ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie nebenberufliche Tätigkeiten gemäss Artikel C3.4.

C9.2 Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen des Versicherungsnehmers selbst oder anderen, mit den haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen betreffen.

Ausgenommen sind Schäden eines Familienhauptes gemäss Artikel C3.2, eines Tierhalters gemäss Artikel C3.13 und des Privatpersonals gemäss Artikel C2.4.2 sowie Personenschäden, die Ferienkinder erleiden.

C9.3 Die Haftpflicht des Täters im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Versuch oder der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

C9.4 Ansprüche aus Ereignissen, welche in die Zuständigkeit obligatorischer Versicherungen fallen, welche nicht oder in ungenügender Weise abgeschlossen wurden.

C9.5 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht sowie wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht.

C9.6 Die Haftpflicht gemäss OR Artikel 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen), vorbehaltlich Artikel C5.4.1.

C9.7 Schäden aus der Benützung versicherter Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind.

C9.8 Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software).

C9.9 Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln sowie anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienender Mittel (z. B. Badges), jeweils inkl. Folgekosten.

C9.10 Die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehenden Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von deren Herkunft.

C9.11 Die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, vorbehalten Artikel C3.9.

C9.12 Abnutzungsschäden (z. B. an Wänden und Decken, Farbschäden) und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten

C9.13 Aufwendungen zur Verhütung von Schäden, vorbehaltlich Artikel C5.5.

C9.14 Die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen.

C9.15 Die Haftpflicht für Nuklearschäden gemäss der schweizerischen Kernenergie-Gesetzgebung.

C9.16 Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen; Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen.

C9.17 Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

C9.18 Die Haftpflicht für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee.

C9.19 Die Haftpflicht für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind.

D Ihre Gebäudeversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

D1 Gemeinsame Bestimmungen

D1.1 Versicherte Sachen

1.1.1 Je nach Vereinbarung in der Police sind versichert:

- a. Wohngebäude (ohne Stockwerkeigentum), sofern sie keine Geschäftsräume beinhalten.
- b. Anteil des einzelnen Stockwerkeigentümers

Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten (mit Berücksichtigung der allfälligen besonderen baulichen Ausstattungen) sowie die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen, diese jedoch nur entsprechend dem Wertanteil des versicherten Stockwerkeigentums. Bei Schäden an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen, werden die versicherten Kosten nur im Rahmen der Eigentumsquote des Stockwerkeigentümers entschädigt.

- c. Besondere bauliche Ausstattung des einzelnen Stockwerkeigentümers

Versichert sind die besonderen baulichen Ausstattungen in den im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten des Stockwerkeigentümers (Mehrwert infolge Um- und Anbauarbeiten).

1.1.2 Bauliche Einrichtungen

Versichert sind bauliche Einrichtungen oder Werke, welche nicht unter die Deckung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt fallen und Eigentum des Gebäudeeigentümers sind.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

1.1.3 Einrichtungsgegenstände, die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehören

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung sind bei Wohnhäusern und Wohnungen auch die nach Ortsge-

brauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zum Gebäude zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

1.1.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- a. Gartenanlagen (Zusatzbedingungen ZB01);
- b. Schwimmbäder, Bassins, Jacuzzis und dergleichen (Zusatzbedingung ZB02);
- c. bauliche Anlagen und spezielle Fundamente (Zusatzbedingung ZB03).

D1.2 Versicherte Kosten

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung für die nachstehenden Kosten als Folge eines versicherten Schadens auf 10% der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

1.2.1 Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten.

Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

1.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, ver-

ändert oder geschützt werden müssen.

Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

1.2.3 Nachsteuerungskosten

Die Erhöhung der Baukosten gemäss dem jeweiligen kantonalen Baukostenindex während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

1.2.4 Dekontaminationskosten

a. Kosten für die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:

- Erdreich (inkl. Fauna und Flora) bzw. Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren, auszutauschen oder zu beseitigen;
- das kontaminierte Erdreich bzw. Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- Anschliessend den Zustand des Grundstückes wiederherzustellen, wie er unmittelbar vor Eintritt des Schadens bestanden hat.

b. Die Aufwendungen gemäss Artikel D1.2.4 a. werden nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
- innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
- VZ ohne Rücksicht auf Rechtsmittel innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden;

- Eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des durch die Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadens entstanden sind.

c. Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandene(n) Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;

d. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann;

e. Für Schadenaufwendungen gemäss Artikel D1.2.4 a., die innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten, gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung;

f. Kosten gemäss Artikel D1.2.4 gelten nicht als Räumungskosten.

D1.3 Selbstbehaltsregelung

1.3.1 Genereller Selbstbehalt

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, gilt für alle versicherten Deckungen und Kosten ein Selbstbehalt von CHF 200 pro Ereignis.

1.3.2 Abweichende Selbstbehalte

Für Schäden im Zusammenhang mit den Artikeln D2.1.2, D5, D6 sowie D7 kommen abweichende Selbstbehalte zur Anwendung.

D1.4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1.4.1 Sachen gegen jene Gefahren und Schäden, für welche ein gesetzliches Versicherungsobligatorium besteht oder die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sein müssen.
- 1.4.2 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- 1.4.3 Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
- 1.4.4 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.
- 1.4.5 Schäden:
 - a. Die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
 - Kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion, Aufstand
 - Inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall /Tumult);
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanische Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

b. Die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:

- Radioaktives Material
- Kernspaltung oder Kernverschmelzung
- Radioaktive Verseuchung
- Nuklearen Abfall und Brennstoff
- Nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen

und dagegen ergriffene Massnahmen.

D1.5 Berechnung des Schadens

- 1.5.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Restwertes.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.), bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen (Artikel D1.5.2 a.).

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilerersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes berechnet.

- 1.5.2 Als Ersatzwert gilt:

- a. Für Sachen gemäss Artikel D1.1 der Neuwert, welcher dem ortsüblichen Bauwert entspricht, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau erforderlich ist. Ebenso werden auch vorhandene Reste bewertet.

Der Ersatzwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn Gebäude, bauliche Einrichtungen und bauliche Anlagen nicht binnen 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum glei-

chen Zwecke wieder aufgebaut werden. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

- b. Für ein zum Abbruch bestimmtes Gebäude der Abbruchwert.
- 1.5.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.
- 1.5.4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

D1.6 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a. Von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarten Selbstbehalt abzuziehen;
- b. Danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die Police eine solche vorsehen;
- c. Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich der Schadenminderungskosten);

In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von VZ angeordnet wurden.

D1.7 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung

der Entschädigung zur Folge hat.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Deckungen, deren Leistungen gemäss Police oder diesen Bedingungen auf eine bestimmte Summe begrenzt sind.

Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung für Gebäude:

- a. Bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 50'000, wird auf eine Anrechnung der Unterversicherung verzichtet.

Wird eine dieser beiden Limiten überschritten, so wird die Unterversicherung auf dem gesamten Schadenbetrag geltend gemacht.

- b. Die Versicherungssumme für Gebäude beruht auf einer fachmännischen Schätzung. Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, wenn:

- seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrende Investitionen erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist und
- die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf die Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat.

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat VZ Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich auf Grund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsperioden, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

D1.8 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme und die Prämie für Gebäude werden jährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukosten-Indexes angepasst:

- a. In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den «Indice genevois des prix de la construction de logements». Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand;
- b. In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indizes abgestellt. Massgebend ist der jeweils von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgelegte Indexstand.

Die in den Allgemeinen Bedingungen oder der Police enthaltenen Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

D1.9 Obliegenheiten der Versicherten

Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benützt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

D1.10 Schutz des Pfandgläubigers

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht VZ schriftlich angemeldet haben und für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet VZ bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

D2 Feuer und Elementar

(sofern in der Police aufgeführt)

D2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen als Folge von:

- 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion.
- 2.1.2 Elementarereignissen:
 - Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- 2.1.3 Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon; Überschallknall.
- 2.1.4 Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer. Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung hierfür auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

D2.2 Versicherte Kosten

Sofern gemäss Police vereinbart, sind in Ergänzung zu Artikel D1.2 versichert:

2.2.1 Mietertrag

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall als Folge eines versicherten Schadens. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparter Kosten.

2.2.2 Fortlaufende feste Kosten

Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum, die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z. B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien als Folge eines versicherten Schadens.

2.2.3 Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt und die Haftzeit beträgt 12 Monate.

D2.3 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

2.3.1 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

2.3.2 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

2.3.3 Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

2.3.4 Keine Elementarschäden im Sinne von Artikel D2.1.2 sind:

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b. Schäden, die durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen;
- c. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- d. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen.

D2.4 Selbstbehaltsregelung bei Elementarereignissen

In Abänderung von Artikel D1.3 gilt der gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalt für Wohn- und Landwirtschaftsgebäude (10% der Entschädigung, min. CHF 1'000, max. CHF 10'000 pro Ereignis).

D3 Diebstahl

(sofern in der Police aufgeführt)

D3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden. Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Ereignisse durch:

3.1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen; dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

3.1.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer bzw. seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

D3.2 Versicherte Sachen und Kosten

3.2.1 Gebäudebeschädigungen

Beschädigungen am versicherten Gebäude, verursacht anlässlich eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu. Sofern gemäss Police nichts anderes vereinbart, ist die Leistung pro Ereignis auf max. CHF 10'000 begrenzt.

3.2.2 Sofern gemäss Police vereinbart, sind Schlossänderungskosten und Kosten für Notmassnahmen versichert:

Werden bei einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung Schlüssel entwendet, so sind versichert:

a. Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln oder Schössern, welche zu dem in der Police aufgeführten Gebäude gehören;

b. Kosten für Notmassnahmen am versicherten Gebäude wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser und Bewachung.

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung pro Ereignis auf max. CHF 10'000 begrenzt.

D3.3 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

3.3.1 Schäden durch einfachen Diebstahl, durch Verlieren und Verlegen von Sachen sowie durch Taschen- bzw. Trickdiebstahl.

3.3.2 Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben oder die in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat.

3.3.3 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

D4 Wasser

(sofern in der Police aufgeführt)

D4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

- 4.1.1 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten:
 - a. Aus Leitungsanlagen, die dem versicherten Gebäude dienen und aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - b. Aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten, Gartenanlagen, baulichen Anlagen, Schwimmbädern, Bassins und Jacuzzis, welche sich auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes befinden.
- 4.1.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser:
 - a. durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist;
 - b. durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist.
- 4.1.3 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmepumpenkreislaufsystemen, die dem versicherten Gebäude dienen.
- 4.1.4 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten.
- 4.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes.
- 4.1.6 Grund- und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.
Mitversichert sind:
- 4.1.7 Frostschäden
Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen.

- 4.1.8 Kosten für den Wasserverlust als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel D4.1.1.

D4.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Artikel D1.2, aber nur als Folge eines versicherten Schadens gemäss Artikel D4.1, sind versichert:

- 4.2.1 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten
Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener flüssigkeitsführender Leitungen (inkl. Gasleitungen) sowie deren Zumauern oder Eindecken nach erfolgter Reparatur, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist. Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.
Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung auf CHF 10'000 pro Ereignis begrenzt.
- 4.2.2 Mietertrag (ohne Ferienhäuser/-wohnungen)
Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparter Kosten.
Die Leistung ist pro Ereignis auf 10% der Gebäudeversicherungssumme begrenzt und die Haftzeit beträgt 12 Monate.
- 4.2.3 Fortlaufende feste Kosten (ohne Ferienhäuser/-wohnungen)
Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum, die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z. B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien.
Die Leistung ist pro Ereignis auf 10% der Gebäudeversicherungssumme begrenzt und die Haftzeit beträgt 12 Monate.
- 4.2.4 Mietertrag und fortlaufende feste Kosten für Ferienhäuser/-wohnungen

Sofern gemäss Police vereinbart, sind Leistungen gemäss Artikel D4.2.2 und D4.2.3 auch für Ferienhäuser/-wohnungen versichert.

Die Leistung ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt und die Haftzeit beträgt 12 Monate.

D4.3 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

- 4.3.1 Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.
- 4.3.2 Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach Artikel D4.1.2.
- 4.3.3 Schäden beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.
- 4.3.4 Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.
- 4.3.5 Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren.
- 4.3.6 Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis.
- 4.3.7 Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- 4.3.8 Schäden durch Wassermangel.
- 4.3.9 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

- 4.3.10 Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen.
- 4.3.11 Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.
- 4.3.12 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- 4.3.13 Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.
- 4.3.14 Schäden an Wärmepumpenkreislaufsystemen selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- 4.3.15 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

D5 Glas

(sofern in der Police aufgeführt)

D5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen gemäss Artikel D5.2.

Folge- und Komplementärschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen infolge versicherter Glasschäden. Ebenfalls versichert sind durch den gedeckten Schaden bedingte notwendige technische Anpassungen. Die Leistung ist pro Ereignis auf max. CHF 5'000 begrenzt.

D5.2 Versicherte Sachen und Kosten

5.2.1 Versichert sind Gebäudeverglasungen inklusive Plexiglas und ähnlicher Kunststoffe, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden, sowie:

- a. Natur- und Kunststeinplatten, welche als Küchen-, WC- und Badezimmerabdeckungen oder Fensterablagen verwendet werden, sowie Keramik Kochplatten;
- b. Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets sowie Pissoirs (inkl. deren Trennwände);
- c. Duschtassen und Badewannen gegen plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen. Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung auf max. CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

5.2.2 Mitversichert sind auch die effektiven Kosten für Notverglasungen.

Sofern gemäss Police vereinbart, sind versichert:

5.2.3 Gläser von Sonnenkollektoren und Solarzellen im Rahmen der in der Police hierfür aufgeführten Summe.

5.2.4 Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas an der Aussenseite des Gebäudes sowie Glasbausteine im Rahmen der in der Police hierfür aufgeführten Summe.

D5.3 Nicht versichert sind

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Gläsern von Armband- und Taschenuhren sowie elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen Keramik Kochplatten, Backöfen und Steamer).

5.3.2 Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten.

5.3.3 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen (ausgenommen Überschallknall).

D5.4 Selbstbehaltsregelung

In Abänderung von Artikel D1.3 entfällt der Selbstbehalt bei Schäden im Zusammenhang mit Artikel D5.1 und D5.2, sofern gemäss Police nichts anderes vereinbart wurde.

D6 Erweiterte Deckungen

D6.1 Beschädigung durch wildlebende Tiere

6.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Beschädigungen am versicherten Gebäude durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere. Als Folge eines versicherten Schadens übernimmt VZ auch die von ihr angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, ist die Leistung auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

6.1.2 Versicherte Sachen und Kosten

In Abänderung von Artikel D1.2 sind unter dem Begriff «Kosten» ausschliesslich versichert:

a. Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen. Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

b. Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

c. Die Leistung für Räumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten ist pro Ereignis jeweils auf 10 % der vereinbarten Versicherungssumme gemäss Artikel D6.1.1 begrenzt.

6.1.3 In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

- a. Schäden durch Tierfäkalien, Holzwurm, Insekten und sonstigen Ungezieferbefall;
- b. Schäden durch Pilze (z.B. Hausschwamm).

D6.2 Bauwesenversicherung für Renovations- und Umbauarbeiten

6.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden:

- a. Plötzlich und unfallmässig eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen, die nachweislich während der Bauzeit und bei Bauarbeiten, die von baufachkundigen Dritten im Auftrag des Versicherungsnehmers ausgeführt wurden, entstanden sind;
- b. Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.

6.2.2 Versicherte Sachen

- a. Bei An-, Um- und Aufbauten, Renovationen und Sanierungen mit einer Gesamtbausumme von max. CHF 100'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen) sind versichert:
 - die Bauleistungen einschliesslich aller dazugehörigen Baustoffe und Bauteile;
 - das bestehende Gebäude und der darin untergebrachte Hausrat.
- b. Die Leistungen für Schäden an den versicherten Sachen sind pro Ereignis auf max. CHF 100'000 begrenzt.

6.2.3 Versicherte Kosten

In Abänderung von Artikel D1.2 sind unter dem Begriff «Kosten» ausschliesslich versichert

a. Räumungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

b. Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

c. Die Leistungen für diese Kosten zusammen, sind pro Ereignis auf max. 10% der Bauwesenversicherungssumme gemäss Artikel D6.2.2 b) begrenzt.

6.2.4 In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

- a. Bautätigkeiten mit Grab- oder Aushubarbeiten;
- b. Bautätigkeiten, bei denen in die Statik der bestehenden Gebäude eingegriffen wird;
- c. Bautätigkeiten, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von nicht baufachkundigen Dritten ausgeführt werden;
- d. Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- e. Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet VZ Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;

f. Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch für die Funktion des Bauwerkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand. Nicht versichert sind demnach zum Beispiel:

- Kiesnester in Sichtbeton
- Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien/Oberflächen
- Kratzer auf Verglasungen, Badewannen, Duschtassen, Lavabos Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten usw.

g. Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen;

h. Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern übernommen werden müssen;

i. Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Wasserschadenversicherern übernommen werden müssen.

6.2.5 Berechnung des Schadens

In Abänderung von Artikel D1.5.2a) gilt als Ersatzwert:

- a. Für Bauleistungen die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen;
- b. Für das bestehende Gebäude und für den Hausrat der Zeitwert, welcher dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen entspricht.

D6.3 Geräte und Materialien

(sofern in der Police aufgeführt)

6.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- a. Feuer- und Elementarereignisse gemäss Artikel D2;

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer nicht versichert.

- b. Diebstahl gemäss Artikel D3;
- c. Wasser gemäss Artikel D4.1.1 bis D4.1.6.
Die Leistung ist pro Ereignis auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;

6.3.2 Versicherte Sachen und Kosten

- a. Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Areale dienen;
- b. Effekten des für den Unterhalt oder Reinigung zuständigen Personals;
- c. Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden (maximale Wiederherstellungsfrist 1 Jahr).

6.3.3 Berechnung des Schadens

Als Ersatzwert für Geräte und Materialien gilt der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

D6.4 Selbstbehaltsregelung

In Abänderung von Artikel D1.3 gilt für Schäden im Zusammenhang mit Artikel D6.1, D6.2 und D6.3 ein genereller Selbstbehalt von CHF 500 pro Ereignis.

D7 Hilfeleistung im Schadenfall

7.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

a. 24-Stunden-Hilfe in Notfällen

Tritt infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses ein Notfall ein, bei welchem ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden an dem im Rahmen der Hausratversicherung versicherten Hausrat entstehen würde, organisiert VZ die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr.

Die Kosten der Handwerker für die von VZ in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis CHF 1'000 pro Ereignis versichert.

b. Vermittlung geeigneter Handwerker

VZ vermittelt bei Ereignissen, die nicht einen Notfall gemäss Absatz a. darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

In Ergänzung zu den generellen Ausschlüssen gemäss Artikel D1.4 sind nicht versichert:

- a. Kosten zur definitiven Schadenbehebung;
- b. Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;
- c. Folgeschäden aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- d. Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;
- e. Sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen;

- f. Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke;
- g. Kosten für getroffene Massnahmen, für welche VZ nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat;
- h. Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

7.2 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen von VZ, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

7.3 Selbstbehaltsregelung

In Abänderung von Artikel D1.3 entfällt der Selbstbehalt bei Schäden gemäss Artikel D7.1.

E Ihre Gebäudehaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

E1 Versicherte Haftpflicht

E1.1 Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden (ohne gewerbliche Betriebe), Grundstücken und Anlagen.

E1.2 Die Versicherung umfasst zudem die gesetzliche Haftpflicht, die sich aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen ergibt, insbesondere:

- a. Tanks und ähnliche Behälter;
- b. Personen- und Warenaufzüge;
- c. Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge;
- d. Spielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.);
- e. Private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Biotope und Teiche;
- f. Nebengebäude (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser usw.);
- g. Die zum Grundstück gehörende Privatstrasse.

E2 Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nachstehenden Personen:

E2.1 Der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Eigentümer der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

E2.2 Die bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des versicherten Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betrauten Personen aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen.

E2.3 Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

E2.4 Der Grundstückseigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E3 Stockwerkeigentum, Miteigentum und Gesamteigentum

E3.1 Stockwerkeigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

3.1.1 Der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten und der einzelnen Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeteilten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

3.1.2 Der einzelnen Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

3.1.3 Der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken liegt.

3.1.4 Des einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrechten zugewiesenen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken liegt.

3.1.5 In Ergänzung zu Artikel E10 ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht, nicht versichert.

E3.2 Miteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer, auch gegenüber Ansprüchen anderer Miteigentümer.

In Ergänzung zu Artikel E10 sind nicht versichert:

- a. Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder anderen versicherten Anlagen;
- b. Derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

E3.3 Gesamteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer.

In Ergänzung zu Artikel E10 sind Ansprüche aus Schäden eines anderen Gesamteigentümers nicht versichert.

E3.4 Familienangehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern

Familienangehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt.

Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehepartner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister- und Stiefkinder.

E4 Umweltbeeinträchtigungen

E4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, jedoch nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

E4.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

E4.3 In Ergänzung zu Artikel E10 sind nicht versichert:

- a. Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- b. Ansprüche für den eigentlichen Umweltschaden. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Artikel E6.2;

- c. Ansprüche im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bereits bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
- d. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

E5 Bauherrenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die gegenüber dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000 geltend gemacht werden.

Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen. Bauten, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt.

In Ergänzung zu Artikel E10 sind nicht versichert:

- a. Ansprüche aus Schäden, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörnde Grundstück betreffen;

- b. Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten:
 - die an Gebäuden und Werken von Dritten angebaut werden.
 - an Abhängen mit über 25 Grad Neigung oder an Seeufern.
 - die auf Pfählen oder Fundamentplatten errichtet werden oder eine Änderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen.
- c. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Beseitigung und Entsorgung der im Baugrundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig welcher Herkunft.

E6 Leistungen von VZ

- E6.1** Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht für:

Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.

Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Vermögensschäden jedoch nur dann, wenn sie auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Sämtliche Leistungen sind, einschliesslich der dazugehörenden Schadens- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und der versicherten Schadenverhütungskosten, auf die in der Police bzw. diesen Bedingungen aufgeführten Garantiesummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes begrenzt.

E6.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

In Ergänzung zu Artikel E10 sind die Kosten für:

- a. Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- b. die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- c. Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- d. die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

nicht versichert.

E6.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

E6.4 Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss Artikel E6.3 besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

E6.5 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjeniger über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Artikel E8.2 und E8.3 Gültigkeit hatten.

E7 Garantiesumme und Selbstbehalt

E7.1 Garantiesumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Garantiesummen sowie allfällige Sublimiten.

Für Schäden im Zusammenhang mit der Bauherrentätigkeit gemäss Artikel E5 ist die Garantiesumme auf CHF 3'000'000 begrenzt (Sublimite).

Die Garantiesumme gilt pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet (Einmalgarantie).

E7.2 Selbstbehaltsregelung

7.2.1 Genereller Selbstbehalt

Sofern gemäss Police nicht anders vereinbart, gilt ein genereller Selbstbehalt von CHF 200 pro Ereignis.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt für sämtliche von VZ erbrachten Leistungen sowie für die Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

7.2.2 Spezieller Selbstbehalt bei Bauherrentätigkeit

Bei Schäden im Zusammenhang mit Artikel E5 gilt ein Selbstbehalt von CHF 1'000. Der Selbstbehalt wird pro Bauobjekt einmal erhoben.

E8 Zeitlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Artikel A1 der gemeinsamen Bedingungen gilt für die Gebäudehaftpflicht Folgendes:

E8.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und VZ nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

E8.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

E8.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Artikel E6.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der Erste der Schäden gemäss Artikel E8.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

E8.4 Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftpflicht aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung).

Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

E8.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt Artikel E8.4 sinngemäss.

E9 Obliegenheiten der Versicherten

E9.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte oder bereits zu einem solchen geführt hat, unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.

VZ kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes ausdrücklich verlangen.

E9.2 Obliegenheiten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Artikel E4, ist der Versicherte verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass:

Die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

Die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.

Den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

E9.3 Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Bauherrentätigkeit

Im Zusammenhang mit der Bauherrentätigkeit gemäss Artikel E5 ist der Versicherte verpflichtet:

Alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.

Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

E10 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

E10.1 Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschäden).

Ferner auch Ansprüche von anderen, mit den haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

E10.2 Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Personen in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für das versicherte Gebäude, das Grundstück oder die Anlage betroffen wird.

Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

E10.3 Die Haftpflicht des Täters im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Versuch oder der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

E10.4 Ansprüche aus Ereignissen, welche in die Zuständigkeit obligatorischer Versicherungen fallen, welche nicht oder in ungenügender Weise abgeschlossen wurden oder für welche eine vertragliche Versicherungspflicht vereinbart war, die nicht eingehalten wurde.

E10.5 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.

E10.6 Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen.

E10.7 Die Haftpflicht für Nuklearschäden gemäss der schweizerischen Kernenergie-Gesetzgebung.

E10.8 Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung resp. von elektro-magnetischen Feldern (EMF) sowie elektro-magnetischen Interferenzen (EMI) oder Toxicmold entstehen.

E10.9 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

E10.10 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.

E10.11 Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten entstanden sind. Im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierungen und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachungen und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

- E10.12** Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind.
- E10.13** Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel E4.1, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Artikel E1.5 bzw. Artikel E4.2 fallen.
- E10.14** Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Materialien verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.
- E10.15** Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.
- E10.16** Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen.

F Stichwortverzeichnis

A Artikel

Ablehnung Antrag	A1.1
Aussenversicherung	B1.2
Anwendbares Recht	A6.8
Ausschlüsse generell	
• Hausrat	B1.5
• Privathaftpflicht	C9
• Gebäude	D1.4
• Gebäudehaftpflicht	E10
Automatische Anpassung der Versicherungssumme	
• Hausrat	B1.10
• Gebäude	D1.8

B Artikel

Bauherrenhaftpflicht	
• Privathaftpflicht	C3.9
• Gebäudehaftpflicht	E5
Beginn der Versicherung	A1
Bewegliche Kleinbauten	B8

D Artikel

Dauer der Versicherung	A1
Diebstahl	
• Hausrat	B3
• Gebäude	D3
• Bewegliche Kleinbauten	B8
• Einfacher Diebstahl auswärts	B3.1.4

E Artikel

Einzelpersonenversicherung	C2.1
Elektrogeräte	B7.1

Elementarereignisse

• Leistungsbegrenzung	A6.6
• Hausrat	B2
• Gebäude	D2
• Bewegliche Kleinbauten	B8.2.1
Entschädigung	
• Hausrat	B1.8
• Gebäude	D1.6
Erdbeben / vulkanische Eruptionen	
• Hausrat	B1.5.9
• Gebäude	D1.4.5
Erweiterte Deckungen	D6

F Artikel

Fahrnisbauten	B8
Feuer	
• Hausrat	B2
• Gebäude	D2
• Bewegliche Kleinbauten	B8

G Artikel

Garantiesumme	
• Privathaftpflicht	C6.1
• Gebäudehaftpflicht	E7.1
Gebäudeversicherung	D1-D7
Gebäudehaftpflicht	E1-E10
Gefälligkeitsabzug	C5.4.4
Geldwerte	B1.3
Geltungsbereich	
• Allgemein	A1
• Hausrat	B1.2

• Gebäudehaftpflicht	E8
• Privathaftpflicht	C4
• Reisegepäck	B6.3
• Sperrservice	B9.2.3
Geräte-Kasko	B7
Geräte und Materialien	D6.3
Gerichtsstand	A6.8
Grobfahrlässigkeitsverzicht	C8.2
Glasbruch	
• Hausrat	B5
• Gebäude	D5

H **Artikel**

Handänderung	A6.5
Hausrat	B1.3
Hausratversicherung	B1 - B9
Haustiere	
• Hausrat	B1.3
• Privathaftpflicht	C3.13
Hilfeleistung im Schadenfall	
• Hausrat	B9
• Gebäude	D7

J **Artikel**

Jäger	C8.4
-------	------

K **Artikel**

Kosten	
• Hausrat	B1.3
• Gebäude	D1.2
• Bewegliche Kleinbauten	B8.1
Kündigung	

• Frist	A1.2
• im Schadenfall	A5.4
• Form	A6.1
Kunden- und Kreditkarten	B9.2.2

L **Artikel**

Lehrer	C8.5
Leistungsbegrenzung	
• Elementarschäden	A6.6
• Geldwerte	B1.3
• Schmucksachen	B3.2

M **Artikel**

Makler	A6.7
Mehrpersonenversicherung	C2.2
Mobilheime	B8

N **Artikel**

Nachteuerung	D1.2.3
Nebenerwerb	C3.4
Notfallhilfe	
• Hausrat	B9.1
• Gebäude	D7

O **Artikel**

Obliegenheiten	
• im Schadenfall	A5.1
• Verletzung	A5.2
• Hausrat	B3.4
• Privathaftpflicht	C7
• Gebäude	D1.9
• Gebäudehaftpflicht	E9

P	Artikel
Pferdemieter	C8.3
Prämienzahlung	A2.1
Prämienrückerstattung	A2.2
Privathaftpflichtversicherung	C1-C9

R	Artikel
Reisegepäck	B6

S	Artikel
Sachverhaltsermittlung	A6.4
Schadenfall	
• Kündigung	A5.4
• Meldung	A5.1
• Obliegenheiten	A5.1
Schlossänderungskosten	
• Hausrat	B1.7
• Gebäude	D3.2
Selbstbehalte	
• Hausrat	B1.4
• Privathaftpflicht	C6.2
• Gebäude	D1.3
• Gebäudehaftpflicht	E7.2
Selbstbehalte Elementarschäden	
• Hausrat	B2.3
• Gebäude	D2.4
Sportgeräte	B7.2
Sperrservice	B9.2

U	Artikel
Umzug	A6.2
Unterversicherung	
• Hausrat	B1.9
• Gebäude	D1.7

V	Artikel
Versicherungssumme	
• Hausrat	B1.6
• Privathaftpflicht	C6.1
• Gebäude	D1.8
• Gebäudehaftpflicht	E7.1
Versicherte Personen	
• Privathaftpflicht	C2
• Gebäudehaftpflicht	E2
Vertragsanpassung	A.3
Vorsorgedeckung	C2.3

W	Artikel
Wasser	
• Hausrat	B4
• Gebäude	D3
• Bewegliche Kleinbauten	B8

Z	Artikel
Zeitlicher Geltungsbereich	
• Privathaftpflicht	C4.2
• Gebäudehaftpflicht	E8
Zusammenarbeit mit Dritten	A6.7
Zusatzdeckungen Privathaftpflicht	C8

